



Sonderamtsblatt Nr. 3 des Landkreises Harz vom 09. April 2020

INHALT

A. LANDKREIS HARZ

Seite 1 Allgemeinverfügung über die Verlängerung von Quarantänemaßnahme auf dem Gelände der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber in Halberstadt

Seite 3 Allgemeinverfügung über die Verlängerung der Durchführung von Quarantänemaßnahmen gegenüber von Bewohnerinnen und Bewohner aus der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber in

Halberstadt (ZASt) auf dem Gelände der Nebenstelle der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber in der Straße der Opfer des Faschismus 21 in Halberstadt

Seite 6 Allgemeinverfügung über die Verlängerung der Durchführung von Quarantänemaßnahme gegenüber von Bewohnerinnen und Bewohner aus der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber in Halberstadt (ZASt) im Objekt Hotel Ambiente, Gröperstraße 88 in 38820 Halberstadt

A. LANDKREIS HARZ

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung über die Verlängerung von Quarantänemaßnahme auf dem Gelände der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber in Halberstadt

Anordnung der Absonderung in sog. häuslicher Quarantäne

Auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, § 30 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG LSA) in den zurzeit gültigen Fassungen erlässt der Landkreis Harz folgende Allgemeinverfügung:

1. Gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber in Halberstadt, Friedrich-List-Straße 1a in 38820 Halberstadt wird eine Absonderung bis zum 21.04.2020 (14 Tage nach dem Kontakt) in sog. häuslicher Quarantäne angeordnet. In dieser Zeit dürfen die Bewohnerinnen und Bewohner das Gelände nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Ferner ist es den Bewohnerinnen und Bewohnern in dieser Zeit untersagt, in Ihrem Zimmer Personen zu empfangen, die dort nicht offiziell untergebracht sind. Auch ist es den Bewohnerinnen und Bewohnern untersagt, andere Zimmer aufzusuchen.

2. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die Bewohnerinnen

und Bewohner der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Danach haben diese Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Anordnungen des Gesundheitsamtes haben sie Folge zu leisten.

Bewohnerinnen und Bewohner können durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner sind sie verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrem Zimmer zu gestatten und auf Verlangen ihnen über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

3. Bis zum Ende der Absonderung müssen alle Bewohnerinnen und Bewohner:

- zweimal täglich ihre Körpertemperatur messen lassen

Zudem sind folgende Hygieneregeln zu beachten:

- Minimieren Sie soweit möglich die Kontakte zu anderen Personen, die in Ihrem Zimmer wohnen und denen Sie beim erlaubten Verlassen Ihres Zimmers begegnen. Halten Sie zu diesen anderen Personen einen Abstand von 2 Metern.

- Informieren Sie sofort das Personal der ZASt, wenn bei Ihnen Husten, Halsschmerzen oder Fieber auftreten.

- Halten Sie besonders beim Husten und Niesen Abstand zu anderen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor

Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das sie sofort entsorgen. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.

Sollten Sie Symptome entwickeln, kontaktieren Sie bitte das Gesundheitsamt. Sollten Sie ärztliche Hilfe benötigen, informieren Sie bitte vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person, dass Sie eine Kontaktperson einer Person sind, die mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert ist. Zeigen Sie der Person das beigefügte Schreiben.

4. Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage der Regelung des § 41 Abs. 3 VwVfG und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Begründung:

1. Sachverhalt

Am 26.03.2020 wurde ein Mitbewohner der ZAST Halberstadt positiv auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) getestet. Seitdem wurden 44 weitere Bewohner der ZAST, verteilt in allen Kohorten in verschieden hoher Anzahl, als Coronavirus positiv getestet.

Ab dem 27.03.2020 erfolgte eine Aufteilung der Bewohner der Einrichtung in 5 Kohorten auf dem Gelände der ZAST entsprechend der Gebäude, in welchen sie untergebracht wurden, sowie durch die inzwischen erfolgte Unterbringung einiger Bewohner in zusätzlichen Objekten. Es wurden zusätzliche Maßnahmen ergriffen z.B. durch das Aufstellen von Zäunen, so dass eine Vermischung der Kohorten und damit eine gegenseitige Ansteckung eigentlich unterbunden werden sollte. Daraus ergaben sich unterschiedliche Termine für letzte mögliche Kontakte mit Infizierten und daraus resultierend auch unterschiedliche Termine für die Beendigung der Quarantäne.

Nunmehr musste festgestellt werden, dass durch die Einwohner die angeordneten Quarantänemaßnahmen z.T. nicht eingehalten wurden. So wurden Begrenzungszäune niedergerissen und es kam zu einer Vermischung der verschiedenen Kohorten bzw. zu Kontakt mit Personen außerhalb der eigenen Kohorte.

Es muss daher davon ausgegangen werden, dass ein oder mehrere Infizierte Kontakt mit anderen Bewohnern der Einrichtung hatten, welche nicht zur eigenen Kohorte gehörten. Der letzte mögliche Kontakt konnte auf den 08.04.2020 bestimmt werden.

Aufgrund des Infektionsrisikos durch den Kontakt zu einer infizierten Person gelten die Bewohnerinnen und Bewohner der ZAST Halberstadt definitionsgemäß als verdächtig, sich angesteckt zu haben. Deshalb müssen die Bewohnerinnen und Bewohner der ZAST Halberstadt für die 14 Tage nach dem Kontakt mit dem erkrankten Mitbewohner eine Quarantäne einhalten.

Aufgrund der konkreten Wohnbedingungen in den genannten Gemeinschaftsunterkünften ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass sich weitere Bewohnerinnen und Bewohner der ZAST Halberstadt zu dem mit SARS-CoV-2 infizierten Mitbewohner der LAE Halberstadt nicht nur kurzfristigen Kontakt

(> 15 min.) in einem Abstand von weniger als 1,5 Meter gehabt haben. Damit gelten diese als Kontaktperson mit einem höheren Infektionsrisiko.

Nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) für das Management von Kontaktpersonen bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 sind Personen, die persönlichen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall hatten, als Kontaktpersonen der Kategorie I („höheres“ Infektionsrisiko) anzusehen.

Für diese wird grundsätzlich eine häusliche Absonderung empfohlen. Dieser fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos schließen wir uns an.

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Internet unter folgenden Links zu finden:

- www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html
(Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)
- www.rki.de/covid-19
(Robert Koch-Institut)

2. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Ansteckungsverdächtig ist gemäß § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Ist danach eine Infektion der Kontaktperson anzunehmen, so stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weite-

ren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftreten von Krankheitssymptomen.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Die Durchführung von Quarantänemaßnahmen auf dem Gelände der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber in Halberstadt ist gemäß § 35 Satz 2 VwVfG LSA in der Form der Allgemeinverfügung zu regeln, weil die Entscheidung sich an die Bewohnerinnen und Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtung als einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten bzw. bestimmbar Personenkreis richtet.

Hinweise:

Sollte ein von dieser Allgemeinverfügung Betroffener ihrer bzw. seiner Absonderung betreffenden Anordnungen nicht nachkommen, so hat die Absonderung zwangsweise durch Unterbringung in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung zu erfolgen. Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) kann insoweit eingeschränkt werden. Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.

Rein vorsorglich weisen wir auf die Vorschrift des § 75 IfSG hin, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bestraft wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkun-

gen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den besonderen technischen Rahmenbedingungen, die bei Verwendung der elektronischen Form zu beachten sind, sind auf der Homepage des Landkreises Harz (www.kreis-hz.de) unter Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangseröffnung – ausgeführt.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag
Dr. Heike Christiansen

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung über die Verlängerung der Durchführung von Quarantänemaßnahmen gegenüber von Bewohnerinnen und Bewohner aus der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber in Halberstadt (ZASt) auf dem Gelände der Nebenstelle der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber in der Straße der Opfer des Faschismus 21 in Halberstadt

Anordnung der Absonderung in sog. häuslicher Quarantäne

Auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, § 30 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG LSA) in den zurzeit gültigen Fassungen erlässt der Landkreis Harz folgende Allgemeinverfügung:

1. Gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern der Nebenstelle der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber in der Straße der OdF 21 in 38820 Halberstadt wird eine Absonderung bis einschließlich 22.04.2020 (14 Tage nach dem letztmöglichen Kontakt zu infizierten in der ZASt) in sog. häuslicher Quarantäne angeordnet. In dieser Zeit dürfen die Bewohnerinnen und Bewohner das Gelände bzw. das Objekt nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Ferner ist es den Bewohnerinnen und Bewohnern in dieser Zeit untersagt, in ihrem Zimmer Personen zu empfangen, die dort nicht offiziell untergebracht sind. Auch ist es den Bewohnerinnen und Bewohnern untersagt, andere Zimmer aufzusuchen.

2. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die Bewohnerinnen und Bewohner der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Danach haben diese Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Anordnungen des Gesundheitsamtes haben Sie Folge zu leisten.

Bewohnerinnen und Bewohner können durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner sind sie verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrem Zimmer zu gestatten und auf Verlangen ihnen über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

3. Bis zum Ende der Absonderung müssen alle Bewohnerinnen und Bewohner:

- zweimal täglich ihre Körpertemperatur messen lassen

Zudem sind folgende Hygieneregeln zu beachten:

- Minimieren Sie soweit möglich die Kontakte zu anderen Personen, die in Ihrem Zimmer wohnen und denen Sie beim erlaubten Verlassen Ihres Zimmers begegnen. Halten Sie zu diesen anderen Personen einen Abstand von 2 Metern.
- Informieren Sie sofort das Personal der ZAST, wenn bei Ihnen Husten, Halsschmerzen oder Fieber auftreten.
- Halten Sie besonders beim Husten und Niesen Abstand zu anderen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das sie sofort entsorgen. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.

Sollten Sie Symptome entwickeln, kontaktieren Sie bitte das Gesundheitsamt. Sollten Sie ärztliche Hilfe benötigen, informieren Sie bitte vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person, dass Sie eine Kontaktperson einer Person sind, die mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert ist. Zeigen Sie der Person das beigefügte Schreiben.

4. Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage der Regelung des § 41 Abs. 3 VwVfG und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Begründung:

1. Sachverhalt

Sie waren in der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber in der Friedrich-List-Str. 1a in Halberstadt (ZAST) untergebracht und hatten bis zum 05.04.2020 möglicherweise Kontakt zu einem Mitbewohner, welcher positiv auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) getestet wurde. Es muss davon ausgegangen werden, dass Sie zu diesem Mitbewohner einen nicht nur kurzfristigen Kontakt (> 15 min.) in einem Abstand von weniger als 1,5 Meter gehabt haben. Damit gelten Sie als Kontaktperson mit einem höheren Infektionsrisiko.

Ab dem 27.03.2020 erfolgte eine Aufteilung der Bewohner der Einrichtung in 5 Kohorten auf dem Gelände der ZAST entsprechend der Gebäude, in welchen sie untergebracht wurden, sowie durch die inzwischen erfolgte Unterbringung einiger Be-

wohner in zusätzlichen Objekten. Seitdem wurden weitere 44 Bewohner der ZAST, verteilt in allen Kohorten in verschiedenen hoher Anzahl, als Coronavirus positiv getestet.

Mit Allgemeinverfügung des Gesundheitsamtes des Landkreises Harz vom 29.03.2020 wurde die Durchführung von Quarantänemaßnahme auf dem Gelände der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber in Halberstadt sowie im Objekt Quedlinburg Wipertistraße ab Belegung angeordnet.

Es wurden zusätzliche Maßnahmen ergriffen z.B. durch das Aufstellen von Zäunen, so dass eine Vermischung der Kohorten und damit eine gegenseitige Ansteckung eigentlich unterbunden werden sollte. Daraus ergaben sich unterschiedliche Termine für letzte mögliche Kontakte mit Infizierten und daraus resultierend auch unterschiedliche Termine für die Beendigung der Quarantäne.

Nunmehr musste festgestellt werden, dass durch die Einwohner die angeordneten Quarantänemaßnahmen z.T. nicht eingehalten wurden. So wurden Begrenzungszäune niedrigerissen und es kam zu einer Vermischung der verschiedenen Kohorten bzw. zu Kontakt mit Personen außerhalb der eigenen Kohorte.

Es muss daher davon ausgegangen werden, dass ein oder mehrere Infizierte Kontakt mit anderen Bewohnern der Einrichtung hatten, welche nicht zur eigenen Kohorte gehörten. Der letzte mögliche Kontakt konnte auf den 08.04.2020 bestimmt werden.

Aufgrund des Infektionsrisikos durch den Kontakt zu einer infizierten Person gelten die Bewohnerinnen und Bewohner der ZAST Halberstadt definitionsgemäß als verdächtig, sich angesteckt zu haben. Deshalb müssen die Bewohnerinnen und Bewohner der ZAST Halberstadt für die 14 Tage nach dem Kontakt mit dem erkrankten Mitbewohner eine Quarantäne einhalten.

Auf Grund der konkreten Wohnbedingungen in den genannten Gemeinschaftsunterkünften ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass sich weitere Bewohnerinnen und Bewohner der ZAST Halberstadt zu dem mit SARS-CoV-2 infizierten Mitbewohner der LAE Halberstadt nicht nur kurzfristigen Kontakt (> 15 min.) in einem Abstand von weniger als 1,5 Meter gehabt haben. Damit gelten diese als Kontaktperson mit einem höheren Infektionsrisiko.

Nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) für das Management von Kontaktpersonen bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 sind Personen, die persönlichen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall hatten, als Kontaktpersonen der Kategorie I („höheres“ Infektionsrisiko) anzusehen.

Für diese wird grundsätzlich eine häusliche Absonderung empfohlen. Dieser fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos schließen wir uns an.

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Internet unter folgenden Links zu finden:

- www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html

(Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

- www.rki.de/covid-19

(Robert Koch-Institut)

2. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Ansteckungsverdächtig ist gemäß § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Ist danach eine Infektion der Kontaktperson anzunehmen, so stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen.

Durch eine Umverlegung von Bewohnern aus der ZAS in das Objekt auf dem Gelände der Nebenstelle der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber in der Straße der Opfer des Faschismus 21 in Halberstadt besteht die Gefahr, dass bereits infizierte Bewohner dort untergebracht werden und zu einer weiteren Verbreitung des Virus beitragen. Es besteht daher die Notwendigkeit für das entsprechende Objekt eine gesonderte Allgemeinverfügung zu erlassen.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Die Durchführung von Quarantänemaßnahmen auf dem Gelände der Nebenstelle der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber in der Straße der Opfer des Faschismus 21 in Halberstadt ist gemäß § 35 Satz 2 VwVfG LSA in der Form der Allgemeinverfügung zu regeln, weil die Entscheidung sich an die Bewohnerinnen und Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtung als einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten bzw. bestimmbaren Personenkreis richtet.

Hinweise:

Sollte ein von dieser Allgemeinverfügung Betroffener ihrer bzw. seiner Absonderung betreffenden Anordnungen nicht nachkommen, so hat die Absonderung zwangsweise durch Unterbringung in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung zu erfolgen. Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) kann insoweit eingeschränkt werden. Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.

Rein vorsorglich weisen wir auf die Vorschrift des § 75 IfSG hin, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bestraft wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den besonderen technischen Rahmenbedingungen, die bei Verwendung der elektronischen Form zu beachten sind, sind auf der Homepage des Landkreises Harz (www.kreis-hz.de) unter Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangseröffnung – ausgeführt.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung über die Verlängerung der Durchführung von Quarantänemaßnahme gegenüber von Bewohnerinnen und Bewohner aus der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber in Halberstadt (ZAST) im Objekt Hotel Ambiente, Gröperstraße 88 in 38820 Halberstadt

Anordnung der Absonderung in sog. häuslicher Quarantäne

Auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, § 30 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG LSA) in den zurzeit gültigen Fassungen erlässt der Landkreis Harz folgende Allgemeinverfügung:

1. Gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern aus der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber in Halberstadt im Objekt Hotel Ambiente, Gröperstraße 88 in 38820 Halberstadt wird eine Absonderung bis einschließlich 19.04.2020 (14 Tage nach dem letztmöglichen Kontakt zu Infizierten in der ZAST) in sog. häuslicher Quarantäne angeordnet. In dieser Zeit dürfen die Bewohnerinnen und Bewohner das Gelände bzw. das Objekt nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Ferner ist es den Bewohnerinnen und Bewohnern in dieser Zeit untersagt, in ihrem Zimmer Personen zu empfangen, die dort nicht offiziell untergebracht sind. Auch ist es den Bewohnerinnen und Bewohnern untersagt, andere Zimmer aufzusuchen.

2. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die Bewohnerinnen und Bewohner der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Danach haben diese Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Anordnungen des Gesundheitsamtes haben Sie Folge zu leisten. Bewohnerinnen und Bewohner können durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner sind sie verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu Ihrem Zimmer zu gestatten und auf Verlangen ihnen über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

3. Bis zum Ende der Absonderung müssen alle Bewohnerinnen und Bewohner:

- täglich ihre Körpertemperatur messen lassen

Zudem sind folgende Hygieneregeln zu beachten:

- Minimieren Sie soweit möglich die Kontakte zu anderen Personen, die in Ihrem Zimmer wohnen und denen Sie beim erlaubten Verlassen Ihres Zimmers begegnen. Halten Sie zu diesen anderen Personen einen Abstand von 2 Metern.

- Informieren Sie sofort das Personal der ZAST, wenn bei Ihnen Husten, Halsschmerzen oder Fieber auftreten.

- Halten Sie besonders beim Husten und Niesen Abstand zu anderen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das sie sofort entsorgen. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.

Sollten Sie Symptome entwickeln, kontaktieren Sie bitte das Gesundheitsamt. Sollten Sie ärztliche Hilfe benötigen, informieren Sie bitte vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person, dass Sie eine Kontaktperson einer Person sind, die mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert ist. Zeigen Sie der Person das beigefügte Schreiben.

4. Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage der Regelung des § 41 Abs. 3 VwVfG und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Begründung:

1. Sachverhalt

Sie waren in der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber in der Friedrich-List-Str. 1a in Halberstadt (ZAST) untergebracht und hatten bis zum 05.04.2020 möglicherweise Kontakt zu einem Mitbewohner, welcher positiv auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) getestet wurde. Es muss davon ausgegangen werden, dass Sie zu diesem Mitbewohner einen nicht nur kurzfristigen Kontakt (> 15 min.) in einem Abstand von weniger als 1,5 Meter gehabt haben. Damit gelten Sie als Kontaktperson mit einem höheren Infektionsrisiko.

Ab dem 27.03.2020 erfolgte eine Aufteilung der Bewohner der Einrichtung in 5 Kohorten auf dem Gelände der ZAST entsprechend der Gebäude, in welchen sie untergebracht wurden, sowie durch die inzwischen erfolgte Unterbringung einiger Bewohner in zusätzlichen Objekten. Seitdem wurden weitere 44 Bewohner der ZAST, verteilt in allen Kohorten in verschieden hoher Anzahl, als Coronavirus positiv getestet.

Mit Allgemeinverfügung des Gesundheitsamtes des Landkreises Harz vom 29.03.2020 wurde die Durchführung von Quarantänemaßnahme auf dem Gelände der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber in Halberstadt sowie im Objekt Quedlinburg Wipertstraße ab Belegung angeordnet.

Es wurden zusätzliche Maßnahmen ergriffen z.B. durch das Aufstellen von Zäunen, so dass eine Vermischung der Kohorten und damit eine gegenseitige Ansteckung eigentlich unterbunden werden sollte. Daraus ergaben sich unterschiedliche

Termine für letzte mögliche Kontakte mit Infizierten und daraus resultierend auch unterschiedliche Termine für die Beendigung der Quarantäne.

Nunmehr musste festgestellt werden, dass durch die Einwohner die angeordneten Quarantänemaßnahmen z.T. nicht eingehalten wurden. So wurden Begrenzungszäune niedrigergerissen und es kam zu einer Vermischung der verschiedenen Kohorten bzw. zu Kontakt mit Personen außerhalb der eigenen Kohorte.

Es muss daher davon ausgegangen werden, dass ein oder mehrere Infizierte Kontakt mit anderen Bewohnern der Einrichtung hatten, welche nicht zur eigenen Kohorte gehörten. Der letzte mögliche Kontakt konnte auf den 05.04.2020 bestimmt werden.

Aufgrund des Infektionsrisikos durch den Kontakt zu einer infizierten Person gelten die Bewohnerinnen und Bewohner der ZASSt Halberstadt definitionsgemäß als verdächtig, sich angesteckt zu haben. Deshalb müssen die Bewohnerinnen und Bewohner der ZASSt Halberstadt für die 14 Tage nach dem Kontakt mit dem erkrankten Mitbewohner eine Quarantäne einhalten.

Auf Grund der konkreten Wohnbedingungen in den genannten Gemeinschaftsunterkünften ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass sich weitere Bewohnerinnen und Bewohner der ZASSt Halberstadt zu dem mit SARS-CoV-2 infizierten Mitbewohner der LAE Halberstadt nicht nur kurzfristigen Kontakt (> 15 min.) in einem Abstand von weniger als 1,5 Meter gehabt haben. Damit gelten diese als Kontaktperson mit einem höheren Infektionsrisiko.

Nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) für das Management von Kontaktpersonen bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 sind Personen, die persönlichen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall hatten, als Kontaktpersonen der Kategorie I („höheres“ Infektionsrisiko) anzusehen.

Für diese wird grundsätzlich eine häusliche Absonderung empfohlen. Dieser fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos schließen wir uns an.

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Internet unter folgenden Links zu finden:

- www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)
- www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

2. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Ansteckungsverdächtig ist gemäß § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von

der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Ist danach eine Infektion der Kontaktperson anzunehmen, so stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftreten von Krankheitssymptomen.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen.

Durch eine Umverlegung von Bewohnern aus der ZASSt in das Objekt Hotel Ambiente, Gröperstraße 88 in 38820 Halberstadt besteht die Gefahr, dass bereits infizierte Bewohner dort untergebracht werden und zu einer weiteren Verbreitung des Virus beitragen. Sofern sich noch weitere Gäste in dem Objekt aufhalten, ist das Risiko für eine mögliche weitere Verbreitung des Virus durch die angeordneten Maßnahmen zu minimieren. Es besteht daher die Notwendigkeit für das entsprechende Objekt eine gesonderte Allgemeinverfügung zu erlassen.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Die Durchführung von Quarantänemaßnahme gegenüber von Bewohnerinnen und Bewohner aus der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber in Halberstadt im Objekt Hotel Ambiente, Gröperstraße 88 in 38820 Halberstadt ist gemäß § 35 Satz 2 VwVfG LSA in der Form der Allgemeinverfügung zu regeln, weil

die Entscheidung sich an die Bewohnerinnen und Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtung als einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten bzw. bestimmbaren Personenkreis richtet.

Hinweise:

Sollte ein von dieser Allgemeinverfügung Betroffener ihrer bzw. seiner Absonderung betreffenden Anordnungen nicht nachkommen, so hat die Absonderung zwangsweise durch Unterbringung in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung zu erfolgen. Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) kann insoweit eingeschränkt werden. Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.

Rein vorsorglich weisen wir auf die Vorschrift des § 75 IfSG hin, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bestraft wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den besonderen technischen Rahmenbedingungen, die bei Verwendung der elektronischen Form zu beachten sind, sind auf der Homepage des Landkreises Harz (www.kreis-hz.de) unter Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangseröffnung – ausgeführt.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag
Dr. Heike Christiansen